

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für das dritte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) ⁽¹⁾

(93/C 19/27)

Der Rat beschloß am 18. August 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q Absatz 1 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

In Anbetracht der vom Rat vorgegebenen Frist beschloß der Wirtschafts- und Sozialausschuß, Herrn Roseingrave als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu betrauen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 301. Plenartagung (Sitzung vom 25. November 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das dritte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) wurde durch einen Beschluß des Rates vom 23. April 1990 ⁽²⁾ verabschiedet. Zu dem entsprechenden Vorschlag hatte der Ausschuß am 15. November 1989 eine Stellungnahme ⁽³⁾ abgegeben.

1.2. Gemäß Artikel 130 i des EWG-Vertrags werden im Rahmenprogramm alle Aktionen zusammengefaßt, die die Gemeinschaft zur Ergänzung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen unternimmt, um die in Artikel 130 f EWGV vorgegebenen Ziele im Bereich der FTE zu erreichen.

1.3. Das Rahmenprogramm legt daher die während der Programmlaufzeit anzustrebenden „wissenschaftlichen und technischen Ziele, ihre jeweilige Prioritätsstufe, die Grundzüge der geplanten Aktionen, den für notwendig erachteten Betrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten Programm sowie die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen geplanten Aktionen fest“ (Artikel 130 i Absatz 1).

1.4. Entsprechend sieht das dritte Rahmenprogramm die Verwirklichung von sechs Maßnahmen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung vor, die in den Anhängen I und II des Ratsbeschlusses im einzelnen dargelegt und erläutert sind; im Rahmen dieser Maßnahmen werden 15 spezifische Programme abgewickelt.

1.5. Diese spezifischen Forschungsprogramme bilden das Hauptinstrument zur Umsetzung des Rahmenprogramms; gemäß Artikel 130 k EWGV werden in jedem spezifischen Programm die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt.

1.6. Aufgrund einer Ratsentscheidung vom 29. April 1992 ⁽⁴⁾ wurden diese 6 Maßnahmen durch eine zentralisierte Aktion „zur Verbreitung und Nutzung der Kenntnisse aus den spezifischen Programmen der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung“ ergänzt.

1.7. In dem Ratsbeschluß vom 23. April 1990 wurden die für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten Programm für notwendig erachteten Mittel mit 5 700 Millionen ECU beziffert, davon 2 500 Millionen ECU für die Jahre 1990 bis 1992 und 3 200 Millionen ECU für die Jahre 1993 und 1994. Laut Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses war dieser letztgenannte Betrag für die Finanzierung der im Zeitraum von 1990 bis 1992 eingeleiteten Maßnahmen vorgesehen.

1.8. Mit der Auflegung eines neuen Rahmenprogramms für den Zeitraum 1990-1994, das eine unmittelbare Weiterführung des zweiten Rahmenprogramms (1987-1991) bildete, hatte der Rat sich für die FTE-Aktivitäten der Gemeinschaft das Prinzip der „gleitenden Programme“ zu eigen gemacht, das der Ausschuß in seiner damaligen Stellungnahme gutgeheißen hatte.

1.8.1. Dadurch konnte die unabdingbare Kontinuität bei der Durchführung der Forschungsarbeiten sichergestellt und die Möglichkeit geschaffen werden, die Prioritäten nach Maßgabe der gewonnenen Erkenntnisse und der Bedarfsentwicklung neu zu ordnen.

1.9. Nach diesem Prinzip sollte die finanzielle Ausstattung des dritten Rahmenprogramms in den Jahren 1993-1994 degressiv angelegt werden, da ein viertes, den Zeitraum 1993-1997 abdeckendes Rahmenprogramm beschlossen werden sollte.

2. Die Rechtfertigungsgründe der Kommission für ihre Vorlage

2.1. Mehrere Faktoren, so z.B. das Fehlen eines neuen Finanzrahmens der Gemeinschaft für den Zeitraum 1993-1994, die Langwierigkeit des Entscheidungsprozesses im Forschungsbereich, sowie die Ungewißheit, ob

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 225 vom 1. 9. 1992, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1990, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 141 vom 23. 5. 1992, S. 1.

dieser Entscheidungsprozeß tatsächlich zur Auflegung eines vierten Rahmenprogramms führt, haben allerdings dazu beigetragen, daß dieses Szenario wieder in Frage gestellt wurde.

2.2. In ihrer Mitteilung „Die Forschung nach Maastricht: Bilanz und Strategie“ [Dok. SEK(92) 682 endg. vom 9. April 1992] analysiert und unterstreicht die Kommission die Gefahren, die eine Senkung der Mittel zur Finanzierung von gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen in den Jahren 1993-1994 und ein dadurch bedingter Bruch in der Kontinuität der Forschungsanstrengungen mit sich brächte.

2.3. Auf der Basis einer Prüfung der bisherigen Verwirklichung des dritten Rahmenprogramms und einer Bewertung aller während des zweiten Rahmenprogramms 1987-1991 eingeleiteten spezifischen Forschungsprogramme schlug die Kommission denn auch eine Anhebung der finanziellen Gesamtausstattung des dritten Rahmenprogramms und zugleich eine Verteilung der zusätzlichen Mittel auf die diversen spezifischen Programme vor.

2.4. Auf seiner Tagung am 29. April 1992 ersuchte der Forschungsrat namentlich auf diese Mitteilung hin die Kommission, „ihm so bald wie möglich im Lichte der Aussprache des Rates sowie unter Berücksichtigung der Bewertung des Zweiten Rahmenprogramms und der Notwendigkeit, die Kontinuität der Forschungstätigkeit zu gewährleisten, Vorschläge zum vierten Rahmenprogramm zu unterbreiten.

2.5. Unter erstmaliger Anwendung von Artikel 130 i Absatz 2 EWGV, dem zufolge das Rahmenprogramm „je nach Entwicklung der Lage angepaßt oder ergänzt werden“ kann, schlägt die Kommission jetzt einen Beschluß vor, dessen einziger Artikel eine Anhebung der Mittelausstattung des dritten Rahmenprogramms um 1 600 Millionen ECU vorsieht, die entsprechend der im Anhang zu dem Vorschlag enthaltenen Aufstellung auf die verschiedenen Forschungsaktionen zu verteilen sind.

2.6. Auf seiner Tagung am 12. Oktober 1992 hat sich der Forschungsrat mit dieser Frage beschäftigt und

„— ist übereingekommen, daß eine gewisse Aufstockung der Mittel für das dritte Rahmenprogramm grundsätzlich angebracht sein könnte, um die Kontinuität der gemeinschaftlichen F&E-Tätigkeiten vorbehaltlich der Erstellung der finanziellen Vorausschau für 1993-1997 sicherzustellen;

— hat die Bedeutung der Kontinuität im Rahmen der festgelegten Ziele des dritten Rahmenprogramms und seiner spezifischen Programme unterstrichen;

— hat zur Kenntnis genommen, daß das proportionale Gleichgewicht zwischen den innerhalb des Rahmenprogramms durchgeführten Tätigkeiten soweit wie möglich zum Ausdruck gebracht werden muß, und ist übereingekommen, daß vor der Dezember-Tagung weitere Beratungen erforderlich sind, um festzustellen, bei welchen Programmen von besonderer Bedeutung spezifische Finanzierungsprobleme bestehen.“

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat bereits wiederholt seine Besorgnis darüber geäußert, wieviel Zeit bis zur Annahme des Rahmenprogramms und seiner effektiven Einleitung verstreicht, und darauf hingewiesen, daß bei der Durchführung der spezifischen FTE-Programme daher stets mit Unterbrechungen zu rechnen ist, was die gemeinschaftliche Forschungstätigkeit insgesamt beeinträchtigt. Ferner hat der Ausschuß bei dieser Gelegenheit betont, daß Gewißheit und Kontinuität wesentliche Voraussetzungen für die Entfaltung der Forschungstätigkeit sind.

3.2. In seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anpassung des zweiten gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung⁽¹⁾ vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß nicht auszuschließen ist, daß dieses Problem, dem ja gerade mit der damals vorgeschlagenen Maßnahme abgeholfen werden sollte — d.h. Verzögerungen bei der Annahme der im dritten Rahmenprogramm vorgesehenen spezifischen Programme und unzureichende Mittelausstattung des zweiten Rahmenprogramms (1987-1991) — nicht wieder auftaucht, wenn der geschätzte jährliche Mittelbedarf für die Durchführung der spezifischen Programme nicht im voraus entsprechend eingeplant wird.

3.3. Die Verzögerung bei der Annahme des dritten Rahmenprogramms und der zugehörigen spezifischen Forschungsprogramme hat entscheidend dazu beigetragen, daß der Bedarf an zusätzlichen Mitteln seine jetzige Form angenommen hat. Das dritte Rahmenprogramm wurde erst im April 1990 verabschiedet, und auch die anschließende Annahme der entsprechenden spezifischen Programme vollzog sich sehr schleppend, wobei das Programm „Mensch und Mobilität“ gar erst im März 1992 angenommen wurde.

3.4. Es ist leider davon auszugehen, daß das im Vertrag über die Europäische Union vorgesehene neue Rechtssetzungsverfahren für den FTE-Bereich, wenn dieser einmal in Kraft ist, zu vergleichbaren Verzögerungen bei der Verabschiedung und Durchführung des vierten Rahmenprogramms führen wird.

3.5. Der Ausschuß hatte eigentlich gehofft, daß das für die Rahmenprogramme seinerzeit gewählte „Gleit-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 269 vom 14. 10. 1991, S. 24.

konzept“ maßgeblich zu einer Kontinuität der Forschungsarbeiten sowie zu einer Verkürzung der für die Annahme und Durchführung der spezifischen Programme erforderlichen Frist beitragen würde.

3.6. Der Ausschuß muß aber leider feststellen, daß dieses Konzept nur sehr langsam vorangekommen ist. Allerdings nimmt er zu seiner Zufriedenheit die Feststellung der Kommission zur Kenntnis, daß das Prinzip der Überlappung sich „außerordentlich günstig auswirkte“. Den Ausschuß würde sehr interessieren, worin diese günstigen Auswirkungen liegen.

3.7. Der Ausschuß betont, daß die Notwendigkeit der jetzt vorgeschlagenen Aufstockung der Mittel auch zu einem Großteil auf den im Zusammenhang mit der Verabschiedung des dritten Rahmenprogramms vom Rat gefaßten Beschluß zurückzuführen ist, als Gesamtmittelausstattung nicht — wie von der Kommission vorgeschlagen und vom Ausschuß befürwortet — 7 700 Millionen ECU, sondern nur 5 500 Millionen ECU vorzusehen.

4. Bemerkungen zur Kommissionsvorlage

4.1. Der Ausschuß befürwortet die Intensivierung der bisherigen im Rahmen des dritten Rahmenprogramms betriebenen FTE-Aktivitäten und empfiehlt dem Rat, die Vorschläge der Kommission für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel anzunehmen.

4.2. Die Zustimmung des Ausschusses steht im Einklang mit dem Standpunkt, den der Ausschuß insbesondere in seiner Stellungnahme zum dritten Rahmenprogramm äußerte (siehe Fußnote 2), muß aber im Kontext der nachstehenden Bemerkungen des Ausschusses zu der von der Kommission gewählten Vorgehensweise gesehen werden, nämlich zur Erreichung der vereinbarten Zielsetzungen der einzelnen spezifischen Programme eine abgestufte und nicht etwa eine lineare Anhebung der Mittelausstattung vorzusehen (siehe den Anhang zum vorliegenden Stellungnahmeentwurf).

4.2.1. Der Ausschuß akzeptiert die von der Kommission angeführten Gründe für den Verzicht auf zusätzliche Mittel für die spezifischen Programme (1) „Messen und Prüfen“ und (2) „Mensch und Mobilität“, daß diese Programme nämlich erst vor kurzem angelaufen sind.

4.2.2. Ebenso stimmt der Ausschuß dem Vorschlag zu, auch für das spezifische Programm „Biomedizinische Forschung und Gesundheit“ keine zusätzlichen Mittel vorzusehen, da das Ausleseverfahren nach der ersten im Oktober 1991 erfolgten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen noch nicht abgeschlossen ist.

4.2.3. Das spezifische Programm „Biowissenschaften und -technologien für die Entwicklungsländer“ befindet sich offensichtlich noch in einem frühen Stadium, doch sieht die Kommission einen „Handlungsbedarf“ infolge eines erheblichen Zuwachses an Vorschlägen von Wissenschaftlern aus Entwicklungsländern auf sich zukommen.

4.2.3.1. Die jährlich 45 Millionen ECU, die laut Kommission im Rahmen der fortlaufenden begleitenden Fördermaßnahmen (APAS) hinzugefügt und weitere Aktionsmöglichkeiten auf diesem Forschungsgebiet eröffnen könnten, dürften wegen ihrer Zweckbindung hinter dem tatsächlichen Mittelbedarf zurückbleiben.

4.2.3.2. Der Ausschuß empfiehlt, zusätzliche, selbst verhältnismäßig geringe Mittel ins Auge zu fassen, die für die Aufrechterhaltung der Dynamik und Kontinuität eines sich ausdehnenden Programms von entscheidender Bedeutung sein könnten, das andernfalls einer Verknappung der Mittel vor der Annahme und Einleitung des vierten Rahmenprogramms zum Opfer fallen könnte.

4.2.3.3. Dieser Geldmangel hätte insbesondere für die Wissenschaftler der Entwicklungsländer ernste Folgen.

4.2.4. Eine ähnliche Empfehlung äußert der Ausschuß bezüglich des Einzelprogramms „Meereswissenschaften und -technologien“, für das die Kommission keinerlei Mittelaufstockung vorsieht. Dies verträgt sich nicht mit der (unter Ziffer 19 der Begründung der Kommissionsvorlage) enthaltenen Feststellung der Kommission, daß nach den beiden bisher ergangenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen „nur 37% der guten und ausgezeichneten Vorschläge finanziert werden“ konnten.

4.2.5. Die für Forschungsaktivitäten im Energiebereich und dabei zumal für das spezifische Programm „Nichtnukleare Energien“ vorgeschlagene verhältnismäßig umfangreiche Ausstattung mit zusätzlichen Mitteln steht im Einklang mit dem vom Ausschuß in zahlreichen Stellungnahmen geäußerten Standpunkt.

4.2.6. Auch die vorgeschlagene Anhebung der Mittel für das spezifische Programm „Umwelt“ hält der Ausschuß für vertretbar.

5. Ergänzende Bemerkungen

5.1. In ihrer Vorlage weist die Kommission darauf hin, daß ihre Vorschläge nicht nur die bei der Durchführung der verschiedenen Forschungsaktivitäten erzielten Fortschritte berücksichtigen, sondern auch einer Reihe von strategischen Leitlinien Rechnung tragen, die die Grundlage für das künftige Vorgehen der Kommission im FTE-Bereich bilden sollen. Diese strategischen Leitlinien werden auch dem Vorschlag für ein viertes Rahmenprogramm für den Zeitraum 1994-1998 zugrunde liegen, den die Kommission Anfang des nächsten Jahres vorzulegen gedenkt.

5.2. Die Kommission möchte ihrer — unter Ziffer 2.2 des vorliegenden Stellungnahmeentwurfs bereits erwähnten — Mitteilung „Die Forschung nach Maastricht: Bilanz und Strategie“ offensichtlich den Status einer anerkannten Gemeinschaftspolitik verleihen, was der Ausschuß für verfrüht hält.

5.3. Der Ausschuß betont, daß der jetzige Vorschlag nicht zu maßgeblichen Veränderungen im Gleichge-

wicht zwischen den verschiedenen, im dritten Rahmenprogramm vorgesehenen und vom Ausschuß seinerzeit gebilligten Aktionslinien führen sollte.

5.3.1. Daher unterschreibt der Ausschuß den auf der Ratstagung der Forschungsminister am 12. Oktober 1992 gefaßten Beschluß, den Vorsitz zu ersuchen, „sich um Einvernehmen über eine Mittelverteilung zu bemühen, die diesem Gleichgewicht in größerem Maße ent-

spricht und zugleich Bereichen mit besonderem Bedarf gebührend Rechnung trägt“.

5.4. Im übrigen ist die zustimmende Haltung des Ausschusses zu der Kommissionsvorlage betreffend die Bereitstellung zusätzlicher Mittel nicht als Billigung der Leitlinien oder gar des konkreten Inhalts des nächsten Rahmenprogramms aufzufassen, mit dem sich der Ausschuß noch nicht beschäftigt hat.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

ANHANG I

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

**Gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich
der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994)
Aufschlüsselung der Finanzmittel, die für die verschiedenen geplanten Maßnahmen
für erforderlich gehalten werden**

(in Millionen ECU)

	1	2	Insgesamt	3
I. GRUNDLEGENDE TECHNOLOGIEN				
1. Informations- und Kommunikationstechnologien	2 221	625	2 846	28
— Informationstechnologien	1 352	430	1 782	32
— Kommunikationstechnologien	489	77	566	16
— Entwicklung von Telematiksystemen in Bereichen von allgemeinem Interesse	380	118	498	31
2. Industrielle und Werkstofftechnologien	888	281	1 169	32
— Industrielle und Werkstofftechnologien	748	281	1 029	38
— Messen und Prüfen	140	0	140	0
II. NUTZUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN				
3. Umwelt	518	136	654	26
— Umwelt	414	136	550	33
— Meereswissenschaften	104	0	104	0
4. Biowissenschaften und -technologien	741	148	889	20
— Biotechnologie	164	55	219	33
— Agrar- und agrarwirtschaftliche Forschung	333	93	426	30
— Biomedizinische Forschung und Gesundheit	133	0	133	0
— Biowissenschaften und -technologien für die Entwicklungsländer	111	0	111	0
5. Energie	814	410	1 224	50
— Nichtnukleare Energien	157	180	337	115
— Sicherheit der Kernspaltung	199	60	259	30
— Kontrollierte Kernfusion	458	170	628	37
III. NUTZUNG DER GEISTIGEN RESSOURCEN				
6. Mensch und Mobilität	518	0	518	0
— Mensch und Mobilität				
Insgesamt	5 700	1 600	7 300	28

(1) Beschluß 90/221/Euratom/EWG vom 23. April 1990 — ABl. Nr. L 117 vom 18. 5. 1990, S. 28.

(2) Vorgeschlagene Aufstockung.

(3) Prozentuale Anhebung.

ANHANG II

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 5

Es sollte ein Absatz nachstehenden Wortlauts in den Stellungnahmetext eingefügt werden:

„4.2.7. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, die Verteilung der Finanzmittel stärker linear als selektiv anzulegen und vom Mittelwert der rein linearen Verteilung um höchstens 15 % nach unten abzuweichen, sofern es nicht um Forschungsaktivitäten geht, die im Zuge des dritten Rahmenprogramms erst vor so kurzer Zeit angelaufen sind, daß hierfür bislang keine umfangreichen Mittel aufgewendet wurden, d.h. die Betätigungsfelder 'Messen und Prüfen' und 'Mensch und Mobilität'.“

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Mittelverteilung ist sehr stark selektiv angelegt, was zu rechtlichen Problemen bei dem Verfahren für die Bewilligung der entsprechenden Beträge führen wird, insbesondere in den Fällen, in denen die Meinungen der Mitgliedstaaten auseinandergehen.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 26, Nein-Stimmen: 29, Stimmenthaltungen: 8.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz⁽¹⁾

(93/C 19/28)

Der Rat beschloß am 10. Juni 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. November 1992 an. Berichterstatter war Herr Bonvicini.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 301. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1992) mit großer Mehrheit bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Vorgeschichte

1.1. Der vorliegende Richtlinienvorschlag, mit dem ein Beitrag zur Verbraucherschutzpolitik geleistet werden soll, ist das Ergebnis langwieriger Beratungen mit den Verbraucher- und den betroffenen Wirtschaftsverbänden (Beratender Verbraucherausschuß und Ausschuß für Handel und Verteilung).

1.2. Nach Abschluß dieser Diskussionen hat die Kommission sich für eine Rahmenrichtlinie entschieden, in der Mindestschutzvorschriften festgelegt sind und die mit einer Empfehlung⁽²⁾ an die Berufsverbände

zur Einführung von Verhaltenskodices einhergeht, durch die die Mindestvorschriften in spezifischen Punkten ergänzt werden sollen.

1.3. Dies ist eine Kompromißlösung, die unter Gewährleistung eines rechtlichen Bezugsrahmens für den Schutz der Verbraucher eine freiwillige Regelung heikler Punkte (Aufforderung zum Kauf und Schutz der Privatsphäre des Verbrauchers, Absatzförderungsverfahren, finanzielle Absicherung, Rücktrittsrecht und Rückerstattung eventueller Vorauszahlungen) vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 156 vom 23. 6. 1992, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 10. 6. 1992.